

Pflegeeltern – Zuschüsse zur privaten Altersvorsorge

Pflegeeltern haben nach § 39 Absatz 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Dies gilt sowohl für Tages- als auch für Vollzeitpflegepersonen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Als Grenzwert wird in der Regel der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) herangezogen. Dieser beträgt bundeseinheitlich in 2022 monatlich 83,70 €. Die lokalen Jugendämter haben die Möglichkeit, die Zuschüsse durch freiwillige Leistungen aufzustocken

**Anerkannte Vertragsformen:
Riester-Rente / Basis-Rente
modifizierte Schicht-3**

Beispiel Hessen

Ein Pflegegelderrlass für die Vollzeitpflege im Land Hessen weist darauf hin, dass Zuschüsse für eine angemessene Alterssicherung auf die Höhe von 41,85 € je Pflegekind begrenzt sind.

Die Zuschüsse werden monatlich zusammen mit den laufenden Leistungen gewährt, wenn:

- der vom Jugendamt gezahlte Zuschuss zur Altersvorsorge zweckentsprechend verwendet und
- darüber ein Nachweis vorgelegt wird und
- im Monat der Zahlung das Pflegekind tatsächlich in der Pflegefamilie untergebracht war.

Eine zweckentsprechende Verwendung liegt vor, wenn die Beträge in eine staatlich geförderte Rente angelegt oder in eine kapitalbildende Lebensversicherung eingezahlt werden, die den Lebensunterhalt im Alter absichert.

Beispiel Bremen

In der Verwaltungsvorschrift der Freien Hansestadt Bremen ist Folgendes zur Altersvorsorge zu finden: Der Gesetzgeber sieht für Pflegeeltern in der Vollzeitpflege die hälftige Bezuschussung einer angemessenen Altersvorsorge vor. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird einmal je Pflegestelle gewährt.

- Der Zuschuss beträgt je Pflegekind maximal 42,53 €.

Private Anlageformen gelten als angemessen, wenn sie

- als Altersvorsorgevertrag – entsprechend Gesetz – zertifiziert sind oder der Versicherer bescheinigt, dass das angesparte Kapital pfändungssicher und nicht beleihbar ist,
- eine Kapitalisierung entweder durch die Vertragsform an sich ausgeschlossen ist oder
 - ein Verwertungsausschluss nach § 165 VVG Abs 3 vereinbart wurde,
- regelmäßige Informationen über das angesparte Kapital vorsehen,
- Leistungen aus der Altersversorgung nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. Beginn einer Altersrente beginnen und die Auszahlung in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgt.

Pflegeeltern erhalten finanzielle Unterstützung nicht nur für den Unterhalt und Kosten für die Erziehung eines Pflegekindes. Auch eine angemessene private Vorsorge für sie selbst wird durch die zuständigen Jugendämter finanziell bezuschusst. Hierbei haben die Jugendämter unterschiedliche Auffassungen, was als angemessen gilt. In jedem Fall wird ein Beitragsaufwand in Höhe der Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung unterstützt – zum Beispiel zu einer Riester-Rente. Je nach Jugendamt ist eine höhere Bezuschussung durch freiwillige Leistungen möglich.